

T III b 6

J. K. Steuerregulirungsgeschäft nach allen seinen Theilen und Umfange, oder Instruktion für die bei dem Steuerwesen angestellte Beamte, enthaltend alle in Sachen vom Anfang bis auf gegenwärtige Zeit erflossene Generalverordnungen für gesammte k. k. Erblanden.

8. Wien **1790.**